



Immobilien

Reglement zur Benützung von Liegenschaften der Gemeinde

Grundsatz

1. Allgemeines

Art. 01

Die Schul- und Mehrzweckanlagen in der Gemeinde Safiental dienen in erster Linie der Volksschule. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen. Die Anlagen stehen auch den Talvereinen sowie weiteren Interessenten für Veranstaltungen, Übungen und Trainings zur Verfügung. Die übrigen Liegenschaften stehen jedermann zur Verfügung. Anfragen durch einheimische Benützer haben Vorrang. Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Belegung

Art. 02

Belegungen von übergeordnetem Interesse (z.B. Gemeindeversammlungen) haben Priorität.

Bewilligungen

2. Organisation

Art. 03

Alle Bewilligungen erteilt die Gemeindeverwaltung.

Gesuche

Art. 04

Gesuche zur Benützung der Anlagen oder Teilen davon, sind möglichst frühzeitig, jedoch mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Datum, auf der Website der Gemeinde einzutragen. In besonderen Fällen können auch kurzfristigere Gesuche bewilligt werden. Falls dadurch zusätzliche Reinigungskosten anfallen, sind diese von den Benützern zu tragen. Für regelmässige Benützung der Anlage ist nur ein Gesuch mit allen Daten und den gewünschten Räumen einzureichen. Bei Terminkollisionen einigen sich die Gesuchsteller untereinander, ohne Beizug des Gemeindevorstandes.

3. Benützung Schul- und Mehrzweckanlagen

| | |
|------------------|---|
| Benützungszeiten | <p>3.1 Regelmässige Benützung</p> <p>Art. 05</p> <p>Die Anlage ist mit Rücksicht auf die Nachtruhe der Anwohner zu benutzen. Insbesondere sind laute Ansammlungen auf der Strasse zu vermeiden.</p> |
| Anlagenbedienung | <p>Art. 06</p> <p>Das Öffnen und Schliessen der benützten Räume ist ausschliesslich Sache des Vereinsleiters oder seines Stellvertreters. Für abgegebene Schlüssel wird ein Depot erhoben. Allfällige Anlagen (Beleuchtung, Akustik) dürfen nur von einer instruierten Person bedient werden. Der Abwart kontrolliert periodisch nach der Benützung die Anlage und meldet allfällige Beanstandungen seinem Vorgesetzten.</p> |
| Fussbekleidung | <p>Art. 07</p> <p>Die Mehrzweckhalle darf für Übungen und Trainings nur mit Schuhen betreten werden, die den Hallenboden nicht beschädigen oder übermässig verschmutzen können.</p> |
| Gerätebenutzung | <p>Art. 08</p> <p>Bewegliche Turngeräte, z. B. Sprungmatten u. ä., dürfen nicht auf dem Boden nachgeschleift werden. Sie sollen durch Tragen oder mit den besonderen Vorrichtungen an die Benützungsplätze verschoben werden.</p> |
| Hallengeräte | <p>Art. 09</p> <p>Hallengeräte dürfen nur mit Bewilligung des Abwarts im Freien verwendet werden. Diese Regelung gilt auch umgekehrt für im Freien verwendete Bälle und Geräte. Das Fussball-Spielen ist in der Halle nur mit Soft-Bällen gestattet.</p> |
| Kletterwand | <p>Art. 10</p> <p>Die selbständige Benützung der Kletterwand in Safien Platz ist nur gestattet, wenn genügend erfahrene Personen dabei sind. Die Verantwortung während des Ausübens des Klettersportes liegt bei jedem Kletterer. Die Gemeinde Safiental übernimmt keine Aufsicht und keine Verantwortung. Für das Klettern an der Kletterwand sind die dafür vorgesehenen Schuhe zu verwenden. Diese Schuhe haben die unangenehme Eigenschaft, dass sie auf dem Hallenboden schwarze Streifen hinterlassen. Sie dürfen deshalb nicht für weitere Aktivitäten verwendet werden. Zusätzlicher Reinigungsaufwand durch nicht befolgen dieser Vorschriften wird in Rechnung gestellt.</p> |

3.2 Veranstaltungen

Übergabe

Art. 11

Die beanspruchte Anlage wird vom Abwart an den Veranstalter übergeben. Der Veranstalter hat die gegebenen Anweisungen zu befolgen.

Abnahme

Art. 12

Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der Anlage. Allfällige Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten.

Bestuhlung

Art. 13

Die Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst, nach den Anweisungen des Abwarts aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt wieder zu verräumen. Gegen Entschädigung ist die Bestuhlung durch die Gemeinde möglich.

Bühne

Art. 14

Die Bühnenbeleuchtungen dürfen nur von einer instruierten Person bedient werden. Die Schiebewände sind mit der nötigen Vorsicht zu behandeln.

Restauration

Art. 15

Der Restaurationsbetrieb wird vom Veranstalter auf eigene Rechnung und Gefahr geführt. Die Veranstaltung ist spätestens um 5 Uhr zu beenden und die Halle zu schliessen. Öffentliche Veranstaltungen benötigen eine Gastwirtschaftsbewilligung.

Reinigung

Art. 16

Die benutzten Anlagen sind besenrein und in einwandfreiem Zustand abzugeben.

4. Benützung übriger Gemeindeliegenschaften

Übergabe

Art. 17

Die beanspruchte Anlage wird vom Abwart an den Veranstalter übergeben. Der Veranstalter hat die gegebenen Anweisungen zu befolgen.

Abnahme

Art. 18

Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der Anlage. Allfällige Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten. Bestuhlung Art. 19 Die Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst, nach den Anweisungen des Abwarts, aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt wieder zu verräumen. Gegen Entschädigung ist die Bestuhlung durch die Gemeinde möglich.

5. Benützung Lagerplätze

Chrummwag

Art. 20

Die Benützung des Lagerplatzes ist nur nach vorgängigem Abschluss eines Mietvertrages gestattet.

Übrige Lagerplätze

Art. 21

Über deren Benutzung entscheidet der Gemeindevorstand von Fall zu Fall.

6. Allgemeine Bestimmungen

Ordnung

Art. 22

Nach Beendigung der Übungen oder Veranstaltungen sind die hierfür gebrauchten Geräte und Mobilien an die bestimmten Abstellplätze zurückzustellen.

Mängel

Art. 23

Die Aufwendungen für die Behebung von festgestellten Mängeln werden dem Veranstalter verrechnet.

Rauchen

Art. 24

Das Rauchen ist in allen Anlagen verboten.

Abfall

Art. 25

Der anfallende Kehricht ist durch den Veranstalter vorschriftsgerecht zu entsorgen.

7. Abgaben

Grundsatz

Art. 26

Die Benützung der Anlagen für Sitzungen, Übungen, Trainings und Proben ist für ortsansässige Vereinen und Gruppen kostenlos.

Gebührenpflichtige Veranstaltungen

Art. 27

Veranstaltungen und Anlässe sind gebührenpflichtig.

1. Pro Anlass und Tag sind folgende Gebühren zu entrichten:

Mehrzweckgebäude Safien, Valendas

| | |
|----------------------------|--------|
| a) Ganzes Mehrzweckgebäude | 220.00 |
| b) Halle/ Foyer/ Küche | 150.00 |
| c) Foyer Küche | 80.00 |
| d) Bühne | 60.00 |

| | |
|---|-------------------|
| e) Foyer | 50.00 |
| f) Duschenbenützung | 50.00 |
| g) Vereinsraum Safien | 50.00 |
| Mehrzweckraum Versam, Tenna | |
| h) Ganze Anlage | 100.00 |
| i) Turnhalle | 70.00 |
| k) Küche | 50.00 |
| l) Dusche | 50.00 |
| Haus Signina | |
| m) Signinasaal | 70.00 |
| n) Sitzungszimmer | 20.00 |
| Lagerplatz Chrummwag | |
| o) für ein Wochenende | CHF 100.00 |
| p) für eine Übernachtung unter der Woche | CHF 100.00 |
| q) für eine Woche mit bis 20 Personen | CHF 250.00 |
| r) für eine Woche mit bis 40 Personen | CHF 350.00 |
| s) für eine Woche mit über 40 Personen | CHF 500.00 |
| Stundenansatz für Bestuhlungen und ausserordentliche Reinigungen | Gemeinwerklohn |
| Über die Gebühren für die Benützung anderer Gemeindeliegenschaften entscheidet der Gemeindevorstand von Fall zu Fall. | nach Einschätzung |
| Schlüsseldepot | CHF 50.00 |

Einheimische Vereine

Art. 28

Einheimische Vereine haben pro Jahr Anrecht auf eine gratis Benützung für eine Veranstaltung oder einen Anlass.

Auswärtige

Art. 29

Auswärtige Veranstalter können zu Zuschlägen auf allen Ansätzen bis zu 100 % verpflichtet werden.

Ausnahmen

Art. 30

Bei Veranstaltungen und Anlässen der Volksschule, gemeinnütziger Vereine oder ähnlichen Veranstaltern, kann der Gemeindevorstand auf ein Gesuch hin, die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

7. Schlussbestimmungen

Haftung

Art. 31

Die Gemeinde Safiental lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten ab. Für eigene Einrichtungen wie Beleuchtung, Lautsprecher, etc. haftet der Veranstalter. Die Veranstalter haften für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Die Veranstalter haften ebenso für Schäden, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobilien und Einrichtungen verursachen.

Strafbestimmung

Art. 32

Veranstalter, welche die Anordnungen des Abwärts, bzw. des Gemeindevorstandes nicht befolgen, können neue Betriebsbewilligungen vorenthalten werden.

Inkraftsetzung

Art. 33

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Fassungen und tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand auf den 21. September 2021 in Kraft.

Ort, Datum

Safien Platz, 21. September 2021

Unterschrift



Vorname, Nachname

Lukas Züst

Stephan Garfmann

Funktion

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber